

# 35. Strafverteidigertag 25.-27.03.2011 Humboldt Universität zu Berlin



Arbeitsgemeinschaft 6

# Die (un)heimlichen Datensammlungen

Von der Definitionsmacht und  
Deutungshoheit der Polizei

35. Strafverteidigertag Berlin 25.-27.03.2011

Abschied von der Wahrheitssuche

# Referat RA Mroß:

Die polizeilichen Datensammlungen zwischen  
Strafverfolgung und  
Kriminalitätsprävention

-

Die Polizei als Faktotum des Ermittlungsverfahrens

Bestandsaufnahme  
**Praxisbeispiele**  
**Fragestellungen**

Analyse  
**Quellen und Zweck der Sammlungen**  
**Zugangsberechtigung und Transparenz**  
**Exkurs: Gewalttäter Sport**  
**Zwischenergebnis**

Auswirkungen  
**Ermittlungsverfahren**  
**Exkurs: Gesetzesvorhaben**  
**Zwischenergebnis**

Folgerungen  
**Verteidigungserwägungen**  
**Anträge**

# Beispiele: Die polizeibekannte W.

„Vor Ort konnte von uns der Zeuge M.  
und die polizeilich bekannte Beschuldigte,  
Frau W. angetroffen werden.“

3

1. Zeuge / Zeugin  Gesetzlicher Vertreter

Familienname	██████████
Geburtsname	██████████
Vorname	██████████
Geburtsdatum	██████████ Geburtsort: ██████████
1. Staatsangehörigkeit	deutsch
2. Staatsangehörigkeit	iranisch
Geschlecht	männlich Familienstand: ledig
ausgehende Tätigkeit	Hotel-, Warenhausdateaktivin
Rufnummer	██████████
<input type="checkbox"/> ohne festen Wohnsitz	
Hauptwohnsitz	
Straße / Nr.	██████████
PLZ/ Ort-Teil	D: ████████ Kiel: ██████████

**Hinweis auf Befugnisse des Opfers/Strafantrag**

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebenen wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

Zur Klärung eventueller Ansprüche müssen Sie sich an die zuständige Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste wenden. Die Anschrift erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung und Sozialleistungsbüro oder entnehmen Sie dem ausgehändigten Antrag.

Hinweis auf Befugnisse des Opfers gem. §§ 406 d, 406 h SPO (Opferschutz) erfolgte mündlich

(Datum) 27.07.2010 DI (Name) ████████ PK


**Strafantrag/-anträge gestellt**

siehe Blatt: ██████████ der Akte.

**Sachverhalt:**

siehe Anlage - Klartext; Erläuterung: Anzeige ████████ Markt GmbH

Zur genannten Tatzeit wurden PK ████████ und der Unterzeichner zum ████████ Markt ████████ Hauptstraße 2-6, ████████ Lübeck, entsandt, weil es dort zu einem Diebstahl gekommen war und eine Person sich nicht ausweisen konnte. Vor Ort konnte von uns der Zeuge M ████████ und die polizeilich bekannte Beschuldigte, Frau W ████████ angetroffen werden. Nach Angaben des Zeugen hatte Frau W ████████ zusammen mit einer weiteren Frau die in der Anzeige der Fa. ████████ aufgeführten Lebensmittel und Getränke entwendet. Die Beweise für sie nach Freizügigkeit der Tat gefischt, wie uns der Zeuge mitteilte. Auf Verhalt und Befehlung betrat Frau W die Tat. Sie teilte uns lediglich mit, dass sie ihrer Nachbarn, Frau F ████████ beim Tragen des Einkaufskorbes geholfen habe. Die genannte Frau F ████████ sollte nach Angaben der beschuldigten W ████████ im ████████ 19. ████████ Lübeck, bei W ████████ wohnen. Ferner soll es sich hierbei um akte Poim handeln. Draußin suchten wir die genannte Anschrift auf. Auf der Klingel und dem Briefkasten waren der Name T ████████ und R ████████ verzeichnet. Auf Klingeln und Klöpfen wurde uns jedoch nicht geöffnet. Eine Überprüfung beim Einwohnermeldeamt ergab, dass unter der genannten Anschrift die polnische Staatsbürgerin Beata F ████████ und der türkische Staatsbürger ████████ gemeldet sind.

  
 W ████████ PK  
 (Unterschrift, Ansichtsbezeichnung)

**Beispiele:  
Der mehrfach in  
Erscheinung getretene X.**

The image shows a German police report form (Strafanzeige) with several fields redacted with black boxes. The form includes sections for personal data, identification, and a list of offenses. A circled 'JA' is visible in the section regarding previous police appearances.

**Strafanzeige (Bl. 9 d.A.)  
„Anhaltspunkte für Ermittlungsverfahren  
in den letzten drei Jahren (nur stand. Verfahren)**

**JA  
(...) (Bl. 13 d.A.)**

**Die Geschädigten sind noch nicht  
polizeilich aufgefallen.**

**Die beiden Beschuldigten sind bereits mehrfach  
polizeilich in Erscheinung getreten.“**

**Beispiele:  
Der mehrfach in  
Erscheinung getretene Y.**

**Aus einem Schlussbericht:**

**„Ein Strafverfahren wegen  
gemeinschaftlicher Körperverletzung  
vom 05.09.2009 (...) in der Gaststätte  
ist bei der Staatsanwaltschaft O. (...)  
unter anderem gegen den hier  
Beschuldigten anhängig.**

**Nach hiesigen Erkenntnissen ist der  
Beschuldigte unter anderem mehrfach  
wegen Gewaltdelikten  
kriminalpolizeilich in Erscheinung  
getreten.“**

## Beispiele: Die polizeierfahrene G. (I)

Aus einem Haftbefehl:  
„Die Beschuldigte ist nach den  
Feststellungen des LKA als  
polizeierfahren einzustufen.“

2

Bankangestellten zu fiktivem Wechsel bei der Eröffnung der Konten zu assistieren.

Im Einzelnen kam es für die Beschuldigte zu folgenden Handlungen:

[1]  
Am 17.08.2009 begleitete sie den Beschuldigten P. zu einer Kontoeröffnung in die Filiale der Sparkasse Südholstein nach und unterstützte ihn bei einer Kontoeröffnung auf die Personalien M., wobei sie wusste, dass dies nicht die echten Personalien des Beschuldigten waren.

[2]  
Am 14.05.2009 begleitete sie den Beschuldigten P. zu einer Kontoeröffnung in die Filiale der Sparkasse Südholstein nach und unterstützte ihn bei einer Kontoeröffnung auf die Personalien N., wobei sie wusste, dass dies nicht die echten Personalien des Beschuldigten waren.

[3]  
Am 14.05.2009 begleitete sie den Beschuldigten G. zu einer Kontoeröffnung in die Filiale der Sparkasse Südsachsen nach und unterstützte ihn bei einer Kontoeröffnung auf die Personalien R., wobei sie wusste, dass dies nicht die echten Personalien des Beschuldigten waren.

[4]  
Am 19.08.2009 begleitete sie den Beschuldigten P. zu einer Kontoeröffnung in die Filiale der Deutschen Bank nach und unterstützte ihn bei einer Kontoeröffnung auf die Personalien W., wobei sie wusste, dass dies nicht die echten Personalien des Beschuldigten waren.

Der jeweilige Verdachtsgrad ergibt sich aus den Feststellungen der Ermittlungsgruppe „Takeover“ des Landeskriminalamtes insbesondere den ausgewerteten Kontoeröffnungsunterlagen, vernommenen Bankmitarbeitern. Es besteht der Hintergrund der Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 StPO. Allen die Anzahl der Taten, die jeweils als Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht sind, setzt einen Impuls, sich dem Verfahren zu entziehen. Die Beschuldigte ist nach den Feststellungen des LKA als Polizeierfahren einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass sie nach der Festnahme des ihr bekannten geschleierten Verfolgers wegen gleichzeitiger Taten damit rechnet, auch wegen ihrer Beteiligung strafrechtlich verfolgt zu werden und gemeinsam mit den anderen Bandenmitgliedern versucht sich abzusetzen.

Aufgrund der durch die anderen Beschuldigten bei den jeweiligen Kontoeröffnungen verwendeten falschen Personalien, falsche Pässe und vorbereiteten Identitäten reichen die Taten deutlich über den Bereich der mittleren Kriminalität hinaus. Setzt man die Anzahl der der Beschuldigten vorgeworfenen Taten, die jeweils im Stadium des dringenden Tatverdachts stehen, ins Verhältnis zu den grundrechtlich verbürgten Freiheitsrechten der Beschuldigten, erscheint die Anordnung von Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig.

Richter am Amtsgericht

## Beispiele: Die polizeierfahrene G.(II)

4

SEB-1

Eine intensivere Auswertung dieses Kontos muss noch erfolgen und wird unaufgefordert nachgesandt.

2.2 Sparkasse Südholstein:  
24.07.2009: Eröffnung eines Kontos in der Filiale [REDACTED] (HFA 149).  
Als Anschrift ist hier [REDACTED]  
[REDACTED]  
vermerkt.  
Bei grober Durchsicht kann gesagt werden, dass es sich bei diesem Konto um das „Privatkonto“ der [REDACTED] E handelt. Dafür sprechen die Eingänge der Gelder, Ausländeramt [REDACTED], Familienkasse [REDACTED], Bundeskasse pp.

Zu diesem Konto liegt eine Auswertung vor, in diese Auswertung sind auch Videoprints mit eingeflossen, die augenscheinlich den gesondert verfolgten [REDACTED] zeigen. Auswertebereich und Videoprints sind diesem Vermerk nachgeschaltet.

3. kriminalpolizeiliche Erkenntnisse

Die Person [REDACTED] G. [REDACTED], geb. 23.04.1985 ist polizeilich noch nicht in Erscheinung getreten.

17.08.2009: Im Rahmen der Kontoeröffnung durch den [REDACTED] alias [REDACTED] bei der Sparkasse Südholstein, Filiale [REDACTED] (HFA 132) trat die [REDACTED] G. [REDACTED] als „Dolmetscherin“ in Erscheinung.

Aus dem Abschlussbericht:  
**„3. kriminalpolizeiliche Erkenntnisse:  
Die Person G., geboren am(...), ist polizeilich noch nicht in Erscheinung getreten.“**

Der Ermittlungsführer und Verfasser des Berichtes als Zeuge vor Gericht:  
**„Ich habe das überprüft. Gegen die Angeklagte ist in keinem mir zugänglichen Polizeiregister ein Eintrag zu verzeichnen.“**

## Beispiele: Verknüpfungen

### Mitteilung eines Verteidigers:

„Im Zuge einer umfangreichen Ermittlung wegen Einbruchsdiebstählen ist aufgefallen, dass es sowohl eine

### Datenbank über ähnliche Delikte

mit zeitlicher Verknüpfungsmöglichkeit zu geben scheint (in der Ermittlungsakte wurden erstaunlicherweise inzwischen weitere 15 ähnliche Taten verknüpft), als auch eine

### ethnische Datenbank,

da aus der Ermittlungsakte deutlich wurde, dass ethnische Gruppen (hier: Roma und Sinti) ohne familiäre Verknüpfung (Verwandtschaft oder dergleichen) miteinander in Verbindung gebracht wurden. Hinweise auf potentielle Mittäter gab es nicht“

## Beispiele: Verdacht W.

Anregung auf Erlass eines Haftbefehls (LKA) aus 2008:

„Gegen W. und seinen Mittäter A.L. waren mehrfach staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren anhängig:

- gewerbsmäßige Hehlerei, STA Paderborn, Az. 3 UJs ../01

- Brandstiftungen, Tgb-Nr. 3... 8../01 bzw. Js ../ 99 Mittäter: A.L.

- Verdacht Bildung einer kriminellen Vereinigung im Zusammenhang mit Erpressung bzw. Raubdelikten pp., Dortmund Tgb-Nr. /02, STA Dortmund und STA Bochum, Verdacht Steuerhinterziehung gegen A.L.

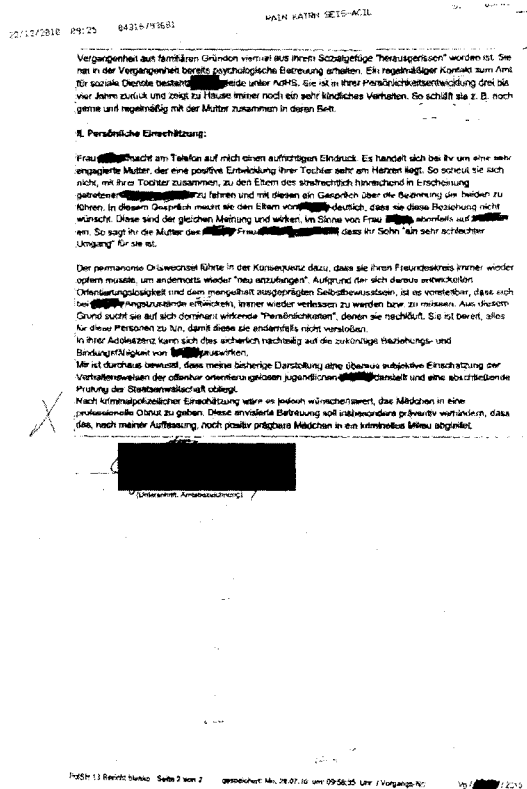
- uneidliche Falschaussage pp., Essen Tgb-Nr. /99, STA Essen / 98

- gef. KV, STA Aachen /00

- Bildung einer kriminellen Vereinigung pp., STA Dortmund / 01

Verurteilungen sind hier nicht bekannt.“

# Beispiele: Gefährlichkeit und Prognose (I)



Aus einem Telefonvermerk mit der Mutter der Beschuldigten: Der Polizeibeamte charakterisiert die Beschuldigte wie folgt:

„orientierungslos“,

„mit mangelhaft ausgeprägtem Selbstbewusstsein“,

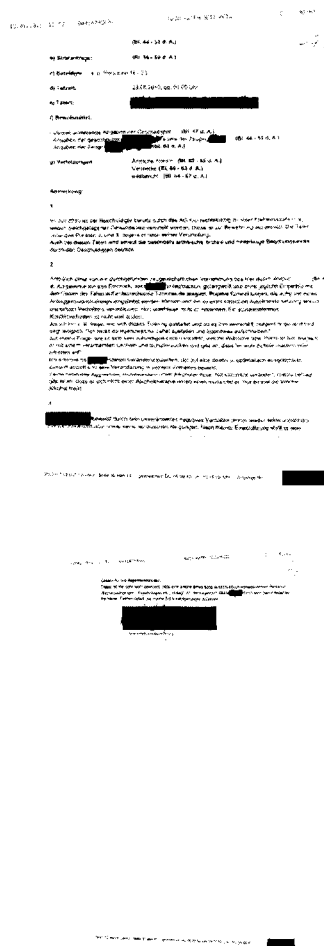
„sich unterordnend“

„bereit alles zu tun, um nicht verstoßen zu werden“.

Er kommt dann zu folgendem Ergebnis:

„Nach kriminalpolizeilicher Einschätzung wäre es jedoch wünschenswert, das Mädchen in eine professionelle Obhut zu geben. Diese anvisierte Betreuung soll insbesondere präventiv verhindern, dass das nach meiner Auffassung noch positiv prägbare Mädchen in ein kriminelles Milieu abgleitet.“

## Beispiele: Gefährlichkeit und Prognose (II)



Aus einem Abschlussbericht:

„Anmerkung:

(...)

Auch bei diesen Taten wird erneut die besonders archaische, brutale und hinterlistige Begehungsweise durch den Beschuldigten deutlich.

(...) gewinne ich den Eindruck, dass X. phlegmatisch, gelangweilt und ohne jegliche Empathie mit den Opfern der Taten auf entsprechende Tatvorwürfe reagiert. (...)

3. (...)

Nach meiner Einschätzung stellt er eine Gefahr für die Allgemeinheit dar.“

## Beispiele: INPOL

38

später auf direktem Weg zu ihrem Fahrzeug zurückgekehrt und habe eine Plastiktüte von der Größe eines Gefrierbeutels gefüllt mit Marihuana bei sich gehabt. Auf der Rückfahrt habe sie dann auf Frage des [REDACTED] gesagt, dass es sich um das „gute Zeug von den Hells Angels“ handele. Als Bezahlung für die Fahrt habe der [REDACTED] eine unbestimmte Menge Marihuana in die Cellophanhülle einer Zigarettenschachtel verpackt und diese dem [REDACTED] Klima übergeben.

2.1  
Der Sellin wurde verantwortlich vernommen. Er machte keine sachdienlichen Angaben (Blatt 29 der Akte). Bei der Durchsuchung seiner Wohnung wurden geringe Mengen Marihuana sichergestellt (Blatt 24 der Akte).

3.  
Die Ermittlungen bezüglich der Bewohner des Hauses [REDACTED] ergaben, dass in dem dortigen Einfamilienhaus der oben als Beschuldigte bezeichnete [REDACTED] mit seiner Ehefrau, der oben genannten [REDACTED] sowie deren Mutter, die o.g. Zeugin [REDACTED], deren Mann und zwei Kinder, wohnhaft ist (Blatt 34 ier Akte). Daraus ergibt sich aus aktuell abgefragten EWO-Daten, in der polizeilichen Erkenntnisdatei INPOL hat der [REDACTED] erhebliche, auch einschlägige Erkenntnisse, unter anderem

- Schmuggel und Schleichhandel mit Btm,
- innerdeutscher Schleichhandel von Haschisch,
- Konsum von Haschisch,
- gefährliche Körperverletzung
- Raub
- räuberische Erpressung
- vorsätzliche Tötung mit Bereicherungsabsicht

Der Vorwurf des Raubmordes ist zurückdatiert auf das Jahr 1992. Dort soll er in Kronshagen den [REDACTED] vorsätzlich mit einer Schusswaffe getötet haben. [REDACTED] die seinerzeit als Zeugen benannten [REDACTED] sowie S [REDACTED] selbst unternehmen zur Tatzeit enge Verbindungen ins Kieler Rotlichtmilieu, welches seinerzeit u.a. durch Angehörige des Motorradclubs MC Germany dominiert wurde. Aus dem MC Germany ist das heutige Chapter der Hells Angels in Kiel hervorgegangen. Ob [REDACTED] noch heute Kontakte zu den Hells Angels unterhält, ist nicht bekannt. Sicher hingegen ist, dass der [REDACTED] im Jahr 2000 plattenweise insgesamt 2.800 Gramm Cannabisbharz an einen Zwischenhändler in [REDACTED] verkauft hat. In diesem Zusammenhang wurde die damalige Wohnung des [REDACTED] in [REDACTED] durchsucht. Es wurden diverse Zuchtschränke mit heranwachsenden Pflanzen gefunden. Die Pflanzen sowie technisches Gerät zur Aufzucht wurden beschlagnahmt (593 Jd [REDACTED]). In diesem Verfahren wurde aus Vernehmungen des Beschuldigten [REDACTED] deutlich, dass der [REDACTED] seine kriminelle Vergangenheit - insbesondere die Tötung des [REDACTED] und seine Kontakte in Rotlichtmilieu - als Drohkulisse verwendet.

Dies bestätigte sich im Jahr 2006, als [REDACTED] in seinem Vermieter im Zuge von Mietstreitigkeiten drohte ihn „abzuknallen“, wenn dieser nicht 10.000 Euro zahle.

4.  
Auf die [REDACTED] sind folgende Fahrzeuge zugelassen:

Polizei 13 Bremer Steink 1 Seite 4 von 8 polizei001.Dat 12.11.09 um 18:42:41 Uhr / Vorgang: Mf Vg [REDACTED] 2004

Aus einem Abschlussbericht:

„In der polizeilichen Erkenntnisdatei INPOL hat der X. erhebliche, auch einschlägige Erkenntnisse, unter anderem

- Schmuggel- und Schleichhandel mit BTM
- Innerdeutscher Schleichhandel von Haschisch
- Konsum von Haschisch
- Gefährliche Körperverletzung
- Raub
- Räuberische Erpressung
- Vorsätzliche Tötung mit Bereicherungsabsicht

Der Vorwurf des Raubmordes ist zunächst zurück datiert auf das Jahr 1993.“

## Fragestellungen

### Zur Analyse:

Wo kommen die (falschen und unwahren) Mitteilungen her?

Wer bekommt die Informationen und wer nicht?

Warum werden diese Informationen gesammelt?

### Zur Auswirkung:

Welche Bedeutung und welche Auswirkung hat die Verfügungsgewalt über die Informationen auf das Ermittlungsverfahren?

### Folgerungen:

Wie ist das Vorhandensein und die (eingeschränkte) Verfügungsgewalt zu bewerten und welche strategischen Fragen ergeben sich daraus?

Wie könnten praktische Vorgehensweisen aussehen?

## Fragestellungen

### Zur Analyse:

**Wo kommen die (falschen und unwarhen) Mitteilungen her?**

Wer bekommt die Informationen und wer nicht?

Warum werden diese Informationen gesammelt?

### Zur Auswirkung:

Welche Bedeutung und welche Auswirkung hat die Verfügungsgewalt über die Informationen auf das Ermittlungsverfahren?

### Folgerungen:

Wie ist das Vorhandensein und die (eingeschränkte) Verfügungsgewalt zu bewerten und welche strategischen Fragen ergeben sich daraus?

Wie könnten praktische Vorgehensweisen aussehen?

### ***Strafprozessordnung***

(§§ 474 - 495 StPO)

§ 483 StPO Strafverfahrensdatei

§ 492 StPO Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

### ***BKA-Gesetz***

**§ 11** BKA als Zentralselle für das polizeiliche Informationswesen

**§ 7** Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen  
z.B. Container (synthetischer Drogen im Seecontainer), G8,  
Personenliste St-32 (aktuelle Gefährder, relevante Pers.)

**§ 8** Dateien der Zentralstelle

z.B. Gewalttäter Rechts, Links, Sport, politisch motivierte  
Ausländerkriminalität

**§ 9** Sonstige Dateien der Zentralstelle

z.B. Haft, Personen- und Sachfahndung, Vermisste

### ***Polizeigesetze der Länder (z.B. Schleswig-Holstein)***

Polizeigesetz = Abschnitt III – IV (§§ 162 – 261) des  
Landesverwaltungsgesetz – LVwG

Datenschutzverordnung – DSVO

Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG

Landesdatenschutzgesetz – LDSG

Hinweise zur Durchführung des Landesdatenschutzgesetzes

## **Fragestellungen**

### Zur Analyse:

Wo kommen die (falschen und unwahren) Mitteilungen her?

**Wer bekommt die Informationen und wer nicht?**

Warum werden diese Informationen gesammelt?

### Zur Auswirkung:

Welche Bedeutung und welche Auswirkung hat die Verfügungsgewalt über die Informationen auf das Ermittlungsverfahren?

### Folgerungen:

Wie ist das Vorhandensein und die (eingeschränkte) Verfügungsgewalt zu bewerten und welche strategischen Fragen ergeben sich daraus?

Wie könnten praktische Vorgehensweisen aussehen?

## **Zugang und Transparenz**

### StPO

Polizei? Ja

Staatsanwaltschaft ? Ja

Gerichte? Nein (§ 492 StPO)

### BKAG

Polizei? Ja

Staatsanwaltschaft ? Nein (§ 11 BKAG)

Gerichte? Nein (§ 11 BKAG)

### Polizeigesetze

Polizei? Ja

Staatsanwaltschaft ? Nein

Gerichte? Nein

## Exkurs:

### „Gewalttäter Sport“

#### Zur Analyse:

Wo kommen die (falschen und unwarhen) Mitteilungen her?

Wer bekommt die Informationen und wer nicht?

**Warum werden diese Informationen gesammelt?**

#### Zur Auswirkung:

Welche Bedeutung und welche Auswirkung hat die Verfügungsgewalt über die Informationen auf das Ermittlungsverfahren?

#### Folgerungen:

Wie ist das Vorhandensein und die (eingeschränkte) Verfügungsgewalt zu bewerten und welche strategischen Fragen ergeben sich daraus?

Wie könnten praktische Vorgehensweisen aussehen?

## Ausgangsfall (BVerwGE vom 09.06.2010)

„Der Kläger (...) begehrt die Löschung von personenbezogenen Daten aus der Datei „Gewalttäter Sport“, die in das polizeiliche Informationssystem (§ 11 BKAG) – einem elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern – einbezogen ist.



1999 – 2006 - 2007 – 2008 – 2010

## Exkurs: „Gewalttäter Sport“

### Zur Analyse:

Wo kommen die (falschen und unwahren) Behauptungen her (wie entstehen sie) und wie werden sie transportiert?

Wer bekommt die Informationen und wer nicht?

**Warum werden diese Informationen gesammelt?**

### Zur Auswirkung:

Welche Bedeutung und welche Auswirkung hat die Verfügungsgewalt über die Informationen auf das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung?

### Folgerungen:

Wie ist das Vorhandensein und die (eingeschränkte) Verfügungsgewalt zu bewerten und welche strategischen Fragen ergeben sich daraus?

Wie könnten praktische Vorgehensweisen aussehen?

### Gründe (BVerwGE vom 09.06.2010)

**Löschungsvoraussetzungen (§ 8 III BKAG) :**

**endgültige Einstellung**

**positive Feststellung, dass**

**die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen wurde**

**hier: § 170 II StPO mit der Begründung:**

**„da eine Beteiligung nicht nachzuweisen war“**

### **BVerwG:**

**„(Das) verstößt insbesondere nicht gegen die in Art. 6 Abs. 2 EMRK verbürgte Unschuldsvermutung.**

**Denn die Berücksichtigung von Verdachtsgründen, die auch nach einer Verfahrensbeendigung durch Freispruch oder Einstellung fortbestehen können, stellt keine Schuldfeststellung oder -zuweisung dar, wenn und soweit sie bei Wiederholungsgefahr anderen Zwecken, insbesondere der vorbeugenden Straftatenbekämpfung, dient (...)**“

## Exkurs: „Gewalttäter Sport“

### Begriffe

#### Verbunddateien (§ 11 Abs. I S. 1 BKAG)

Werden vom BKA als Zentralstelle für das polizeiliche Informationswesen (INPOL) geführt. Die Verbundteilnehmer geben die Daten jeweils in eigener Zuständigkeit ein und stellen sie so für alle Teilnehmer zur Verfügung.

Zugriff haben die für jede Datei in der jeweiligen Errichtungsanordnung festgelegten Organisationseinheiten in der jeweiligen Polizeibehörde (§ 11 Abs. II S.2 BKAG). Es kann z.B. ein LKA, andere Polizeibehörden der Länder, die Bundespolizei, eine Zolldienststelle sein( § 11 Abs. II S.1 BKAG).

### BKA – Daten-Verordnung

**§ 1 Personendaten von Beschuldigten und andere zur Identifizierung geeignete Merkmale (...)**

**§ 2 Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und personenbezogene Daten von Personen die einer Straftat \_verdächtig sind (...)**

**12. Zugehörigkeit oder sonstige Beziehung zu einer kriminellen Organisation/Tätergruppe mit Angabe des Namens der Gruppe und Rolle innerhalb der Gruppe und die Rolle innerhalb der Organisation. (...)**

**13. Beziehungen zu Personen, Gruppenzugehörigkeit (...)**

**23. Status einer Person nach polizeilichen Definitionen wie „Gefährder“ oder „relevante Person“ (...)**

**§ 4 Personenbezogene Daten sonstiger Personen  
Personenbezogene Daten sonstiger Personen im Sinne des § 8 V BKAG sind die in den Paragraphen 1 und 2 genannten Daten**

## Zwischenergebnis

### Zur Analyse:

Wo kommen die (falschen und unwahren) Behauptungen her (wie entstehen sie) und wie werden sie transportiert?

Wer bekommt die Informationen und wer nicht?

Warum werden diese Informationen gesammelt?

### Zur Auswirkung:

Welche Bedeutung und welche Auswirkung hat die Verfügungsgewalt über die Informationen auf das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung?

### Folgerungen:

Wie ist das Vorhandensein und die (eingeschränkte) Verfügungsgewalt zu bewerten und welche strategischen Fragen ergeben sich daraus?

Wie könnten praktische Vorgehensweisen aussehen?

**Es finden nicht nur Informationen Eingang in die Strafakte, die zum Zwecke der Strafverfolgung „erhoben“ wurden.**

**Es werden auch Informationen gesammelt und eingeführt, die im Bereich der Gefahrenabwehr „erhoben“ wurden.**

**Es ist im Einzelfall nicht festzustellen, ob die Person ursprünglich als Gefährder, Verdächtiger, Beschuldigter oder sonstige Person erfasst wurde.**

## **Ermittlungsverfahren**

### **Eingriffsschwellen**

Strafprozessordnung

Polizeirecht

### **Verhältnis**

#### **Staatsanwaltschaft - Polizei**

de lege lata

de facto

#### **„Neue„ Polizeiaufgaben:**

Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr

Verhütung von Straftaten

Strafverfolgungsvorsorge

## **Ermittlungsverfahren**

**Eingriffsschwellen**

**Strafprozessordnung**

**Polizeirecht**

Verhältnis

Staatsanwaltschaft - Polizei

de lege lata

de facto

„Neue,, Polizeiaufgaben:

Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr

Verhütung von Straftaten

Strafverfolgungsvorsorge

## **Strafprozessordnung**

### **Strafverfolgung**

Anfangsverdacht § 152 II StPO: „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (Legalitätsprinzip)

Schutzvorschriften (z.B. §§ 136, 136a, 140 StPO)

Unschuldsvermutung Art 6 II MRK,

### **Verbrechensbekämpfung**

heimliche Ermittlungsmethoden (AG 5)

### **Vorsorgegesetz Aufklärung künftiger Straftaten**

DNA-Identitätsfeststellung (§ 81 g StPO)

Daten für künftige Strafverfahren (§ 484 StPO)

## **Polizeirecht**

### **Gefahrenabwehr**

Effektivität, Sicherheit und Prävention,  
Opportunitätsprinzip

Gefahr: Zustand der nach allgemeiner Lebenserfahrung in nächster Zeit zu einem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen wird

### Gefahrenverdacht:

„Erstens fehlt dem handelnden Beamten die verfahrensrechtlich erforderliche Überzeugung von einer Gefahr,

zweitens hält der Beamte das Vorliegen einer Gefahr und damit eines Schadenseintrittes, subjektiv für wahrscheinlich,

drittens steht er unter Handlungszwang“ (Porschner)

## Ermittlungsverfahren

Eingriffsschwellen  
Strafprozessordnung  
Polizeirecht

### Verhältnis

**Staatsanwaltschaft - Polizei**  
**de lege lata**  
de facto

„Neue,, Polizeiaufgaben:  
Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr  
Verhütung von Straftaten  
Strafverfolgungsvorsorge

### Staatsanwaltschaft:

Herrin des Ermittlungsverfahrens  
(Abschlussverfügung, Zwangsmaßnahmen,  
Ermittlungsgeneralklausel)

Weisungsecht (§ 161 I 2 StPO)

präventivpolizeilich und rechtmäßig  
erhobene Informationen dürfen zu  
Strafverfahrenszwecken verwendet werden  
und Staatsanwaltschaft kann von allen  
Behörden (auch Polizei) Auskunft verlangen  
(§ 161 I 1 StPO)

aber: Zweckbindungsgrundsatz und  
Verdachtsgrad verbieten freie Verwendung  
(Volkszählungsurteil, G10 Entscheidung  
Normenklarheit und  
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

### Polizei:

Erster Zugriff (Angriff) für die Polizei  
wenn kein Aufschub möglich (§ 163 I 1 StPO)

## **Ermittlungsverfahren**

Eingriffsschwellen  
Strafprozessordnung  
Polizeirecht

### **Verhältnis**

#### **Staatsanwaltschaft - Polizei**

de lege lata

#### **de facto**

„Neue„ Polizeiaufgaben:

Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr  
Verhütung von Straftaten  
Strafverfolgungsvorsorge

sog. leichte und mittlere Kriminalität:

entgegen § 163 II StPO wird in 90 % der Fälle die Staatsanwaltschaft erst nach Abschluss der Ermittlungen eingeschaltet

sog. gravierende Kriminalität

Wirtschaftskriminalität , Organisierte Kriminalität und bei Kapitaldelikten ist es genau umgekehrt

Gründe:

80 % der Straftaten der leichten und mittleren Kriminalität werden von Amts wegen eingeleitet

gravierende Kriminalität aus Vorermittlungen

Polizei hat mehr Personal

Professionalisierung im Bereich Kriminaltechnik

Informationsvorsprung der Polizei (INPOL)

## Ermittlungsverfahren

Eingriffsschwellen  
Strafprozessordnung  
Polizeirecht

Verhältnis  
Staatsanwaltschaft - Polizei  
de lege lata  
de facto

**„Neue,, Polizeiaufgaben:**  
Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr  
Verhütung von Straftaten  
**Strafverfolgungsvorsorge**

### Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr

(Notärzte, Dolmetscher, Feuerwehren, Kraftwerke und Industriebetriebe, von welchen erhebliche Gefahr ausgeht)

### Verhütung von Straftaten

Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten  
(Lagebilder über bestimmte Kriminalitätsfelder z.B. „Gewalttäter Sport“, Einzelfallerkenntnisse  
(Folie: Telefonvermerk mit Mutter der Beschuldigten)

### Strafverfolgungsvorsorge

**Sammlung repressiver Informationen in Akten zur Schaffung besserer Ermittlungsansätze in zukünftigen Strafverfahren**

**Regelungen erfolgen zunehmend in den Polizeigesetzen der Länder (z.B. zu ED-Behandlung, oder im BKAG**

**Verdacht erforderlich aber auf „irgendeine Straftat“**

## Ermittlungsverfahren

### Exkurs: Gesetzesvorhaben

Erscheinens- und  
Aussagepflicht von Zeugen vor  
der Polizei

Übertragung von  
Einstellungsbefugnissen auf die  
Polizei

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung  
der Effektivität des Strafverfahrens  
(BR-Drs. 120/10):

#### § 163a **Absatz V** StPO (**Entwurf**)

„Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung der  
Polizeibehörden zu erscheinen und zur  
Sache auszusagen, wenn der Ladung ein  
Auftrag oder ein Ersuchen der  
Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt.

Bei unberechtigtem Ausbleiben oder  
unberechtigter Weigerung eines Zeugen  
kann die Staatsanwaltschaft von den in  
§§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln  
Gebrauch machen.

§ 161a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 gilt  
entsprechend.“

## Ermittlungsverfahren

### Exkurs: Gesetzesvorhaben

Erscheinens- und  
Aussagepflicht von Zeugen vor  
der Polizei

**Übertragung von  
Einstellungsbefugnissen auf  
die Polizei**

### **Entlastung:**

Arbeitsüberlastung der Justiz im Bagatellbereich  
und Schaffung von Kapazitäten bei schwerer  
Kriminalität

### **Realität:**

Die Staatsanwaltschaft ist ohnehin nur noch nach  
dem Gesetz „Herrin des Verfahrens“

### **Voraussetzungen:**

Sachleitungskompetenz der STA muss  
beibehalten

§ 153 a I Nr. 2 StPO (max. Auflagenhöhe: 100,- €)

Beschuldigter muss zustimmen

nur Ersttäter

Eintrag im STA-Verfahrensregister

periodisches Kontrollsystem (Stichproben) zur  
nachträglichen Qualitätskontrolle, Fachaufsicht

Polizeibeamter soll einen hypothetischen  
Entscheidungsverlauf bei der STA zu Grunde  
legen und danach selbst entscheiden

## Zwischenergebnis

Eingriffsschwellen  
Strafprozessordnung  
Polizeirecht

Verhältnis  
Staatsanwaltschaft - Polizei  
de lege lata  
de facto

„Neue“ Polizeiaufgaben:  
Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr  
Verhütung von Straftaten  
Strafverfolgungsvorsorge

Eine Kontrolle der polizeilich verarbeiteten Informationen ist nicht einmal der weisungsberechtigten und zur Rechtsaufsicht berufenen Staatsanwaltschaft möglich.

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht ist vollkommen von einer Fach- und Sachkontrolle abgekoppelt

Das Ermittlungsverfahren wird contra legem und faktisch von der Polizei bestimmt .

Die Polizei ist das factotum des Ermittlungsverfahrens  
(fac totum = mach alles)

Die Staatsanwaltschaft übernimmt im Ermittlungsverfahren zunehmend die Aufgaben lediglich eines Urkundsbeamten.

## **Verteidigungserwägungen**

### **Innerhalb des Strafverfahrens**

Die nebenstehenden Erwägungen sind einzelfallbezogen anzustellen und werden nie schematisch zu dem selben Ergebnis führen.

**Wurde tatsächlich eine Polizeidatei benutzt?**

**Welche Relevanz hat das in diesem bisherigen Verfahren?  
Welche Relevanz kann das in der Hauptverhandlung bekommen?**

**Wo verarbeite ich die Information:  
im Strafverfahren (Anträge, als Hintergrundwissen, Ermittlungsverfahren, Hauptverfahren),  
außerhalb Strafverfahrens (Auskunft, Löschung, Berichtigung, Hintergrundwissen im Strafverfahren)?**

**Welches Risiko besteht hinsichtlich womöglich noch nicht bekannter (weiterer) Einträge?**

**Welche rechtliche Bedeutung kann sich ergeben?  
Verwertungsverbote z.B. wegen Täuschung,  
Beweiswürdigung z.B. bei falschen Vorhalten  
Rechtsfolgenrelevanz (§ 46 StGB Gesinnung, Vorleben)**

**Welche prozesstaktische Bedeutung kann sich ergeben?  
Vielzahl von Beweisanträgen zu Beiakten und Zeugen**

## Anträge

Innerhalb des Strafverfahrens

Außerhalb des Strafverfahrens

### Aktenvervollständigung

Gehören die Abfrageergebnisse der INPOL Vorgänge zur Akte i.S. des § 147 StPO?

### Aktenbeiziehung

Kann ein Abfrageergebnis bei INPOL als Beiakte angesehen und zur Strafakte beigezogen werden?

### Kripobeamter als Zeuge

Kann die Vernehmung des Kriminalbeamten als Zeuge zum Inhalt der INPOL-Daten des Beschuldigten / Angeklagten erfolgversprechend beantragt werden?



# Anträge

Innerhalb des  
Strafverfahrens

Außerhalb des  
Strafverfahrens

Ein Beispiel (INPOL)

**Berliner Beauftragter für den  
Datenschutz**

([www.datenschutz-berlin.de](http://www.datenschutz-berlin.de))

(service/selbstdatenschutz/... /innere-  
Sicherheit-u-Strafverfolgung)

**Auskunft/Löschung**

**Polizei**

**Staatsanwaltschaft**

**Verfassungsschutz**

Polizeipräsident in Berlin  
- LKA 574 -  
Platz der Luftbrücke 6  
12096 Berlin

**Absender:**

Name: .....
Vorname: .....
Straße: .....
PLZ: ..... Ort: .....
Geb.-Datum: .....

Datum .....

## Auskunft über Daten, die über mich gespeichert sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir nach § 50 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) mit, welche Daten Sie über mich gespeichert haben

- im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS),
- in allen kriminalpolizeilichen Datensammlungen,
- in der Datei über Verkehrsordnungswidrigkeiten (BOWI).
- Soweit meine Daten in Akten gespeichert sind, bitte ich, mir Akteneinsicht zu gewähren (§ 50 Abs. 6 ASOG).

Eine Kopie der Vorderseite des Personalausweises ist als Identitätsnachweis beigelegt. Mir ist bekannt, dass die nicht erforderlichen Daten wie das Lichtbild, die Personalausweisnummer, die Prüfziffern, die Staatsangehörigkeit und die Gültigkeitsdauer abgedeckt werden können. Dabei muss aber in jedem Fall erkennbar bleiben, dass es sich um die Kopie des Personalausweises handelt.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschrift)

**Anträge**  
Innerhalb des  
Strafverfahrens

**Außerhalb des**  
**Strafverfahrens**  
**Ein Beispiel (INPOL)**

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Landeskriminalamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landeskriminalamt

Ihr Zeichen: [REDACTED] MK-th  
Ihre Nachricht vom: [REDACTED]  
Mein Zeichen: SG [REDACTED] /2010  
Meine Nachricht vom: [REDACTED]

Jürgen Bannick  
Kiel.LKA122@polizei.landsh.de  
Telefon: 0431 160-4541  
Telefax: 0431 160-4557  
E-Fax: 0431 988-6440122

1. Juni 2010

**Auskunftsersuchen über die Speicherung von personenbezogenen Daten in  
polizeilichen Informationssystemen;**  
hierzu [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

zu Ihrem Antrag vom 20.04.2010 an die Staatsanwaltschaft Kiel, hier eingegangen am  
28.04.2010, Ihnen einen Ausdruck der Daten aus INPOL, die dort über Ihren Mandanten  
[REDACTED], weitere Personalien bekannt, gespeichert sind, zur Einsicht zu überlas-  
sen, teile ich ihnen zunächst mit, dass derartige Ersuchen von Personen und Behörden  
außerhalb der Landespolizei Schleswig-Holstein generell abschlägig beschieden werden  
müssen.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass Auskünfte zu möglicherweise laufenden Ermittlungs-  
verfahren, zu denen auch bestehende Fahndungen gehören, nicht erteilt werden.

Auch weise ich darauf hin, dass Sie sich zu datenschutzrechtlichen Fragen jederzeit an  
das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) in 24103 Kiel, Holstenstraße 98,  
wenden können.

Ich bitte Sie zu beachten, dass ausschließlich die Erkenntnisse mitgeteilt werden, zu de-  
nen die Landespolizei Schleswig-Holstein im Sinne des § 198 Abs. 1 Satz 1 LVwG Daten  
verarbeitende Stelle und somit als Datenbesitzer auch verantwortlich ist.

Ihr Auskunftsersuchen kann ich nunmehr wie folgt beantworten:

24.03.2011

35

## Anträge Innerhalb des Strafverfahrens

## Außerhalb des Strafverfahrens Ein Beispiel (INPOL)

Mit Datum vom 28.04.2010 befanden sich folgende Eintragungen über Ihren Mandanten  
S im Informationssystem der Polizei des Landes Schleswig-Holstein  
(INPOL-SH):

### Rechtmäßige Personalien:

geb (Holstein, männlich, deutsch, Geburts-  
land: Deutschland

### Satzspiegel-Hinweis auf:

- 5 Ed-(erkennungsdienstliche)Behandlungen
- 2 Personenbeschreibungen
- 3 Personengebundene Hinweise
- 2 KA-(Kriminalakten)Unterlagen

Folgende 5 Ed-Behandlungen werden im INPOL-SH dokumentiert:

1. Ed-Behandlung vom 03.03.2010 bei der Kriminalpolizeistelle (KPSt) F (Zehnfinger- und Handflächenabdruck, Lichtbild) gem. § 81b 2. Alt. StPO wegen Verstoßes gegen das BtMG; anordnende Dienststelle: KPSt F, Sachgebiet (SG) 2, Vorgangs-(Vg.-) Nr. /2009
2. Ed-Behandlung vom 29.05.2000 bei der KPSt F (Zehnfinger- und Handflächenabdruck, Lichtbild) wegen Verstoßes gegen das BtMG, Vermerk: LIBI /00 (Lichtbild) + Ganzaufnahme.  
**Hinweis:**  
Diese Ed-Behandlung wurde nach rechtlicher Prüfung (Überprüfung der Löschvoraussetzungen) im INPOL-SH gelöscht.
3. Ed-Behandlung vom 26.08.1992 bei der Kriminalpolizeidirektion (KD) Mitte in K (vereinfachte Ed-Behandlung mit Lichtbild) wegen Totschlages  
Vermerk: LIBI /92 + Ganzaufnahme.  
**Hinweis:**  
Diese Ed-Behandlung wurde nach rechtlicher Prüfung und Auswertung des Urteils zum Az. 591 Js /92 der StA Kiel (Urteil rechtskräftig seit dem 15.11.2002 - Freispruch) im INPOL-SH gelöscht; Speicherung nach Rechtskraft des Urteils unrechtmäßig.
4. Ed-Behandlung vom 28.08.1990 bei der KD Mitte in K (vereinfachte Ed-Behandlung und Handflächenabdruck, Lichtbild) wegen Verstoßes gegen das BtMG,  
Vermerk: LIBI /90 + Ganzaufnahme.  
**Hinweis:**  
Diese Ed-Behandlung wurde nach rechtlicher Prüfung (Überprüfung der Löschvoraussetzungen) im INPOL-SH gelöscht.
5. Ed-Behandlung vom 13.05.1988 bei der KD Mitte in K (Zehnfingerabdruck, Lichtbild) wegen Körperverletzung,  
Vermerk: LIBI /88  
**Hinweis:**  
Diese Ed-Behandlung wurde nach rechtlicher Prüfung (Überprüfung der Löschvoraussetzungen) im INPOL-SH gelöscht.

## Anträge Innerhalb des Strafverfahrens

## Außerhalb des Strafverfahrens Ein Beispiel (INPOL)

Weiterhin befindet sich im INPOL-SH der Hinweis auf den Bestand von 2 Kriminalakten:

1) KA-Unterlage U [REDACTED], bestehende eKA (elektronische KA) beim LKA SG 122, Nr. 2 [REDACTED], KAN-Relevanz (bundesweiter „Kriminalaktennachweis“), ASPD (Aussonderungsprüfdatum): 19.10.10, Vermerk: Ed-Material, keine weiteren Erkenntnisse (Hinweis auf Ed-Behandlung vom 03.03.10)

2) KA-Unterlage U [REDACTED], bestehende „Papier“-KA beim LKA SG 122, ASPD: 13.06.2012, KAN-Relevanz, Vermerk: FDR (Fail-Datei-Rauschgift)/LKA SG 231

– Personenbeschreibung vom 03.03.2010 und 14.06.2000 (Bestandteil der Ed-Behandlungen)

– Personenhinweis: bewaffnet, gewalttätig, BTM-Konsument

– Zusatzinformationen (Z-Gruppe), Aktualisierungsdatum: 19.04.2010, ausgeübte Tätigkeit: ohne, erlernter Beruf: Tischler,

Kriminalistische Kurzbezeichnungen:  
Körperverletzer, Erpresser Gewalt, Waffengesetz, Haschischkonsument, Betrüger, Ladendieb, Dealer, räuberischer Diebstahl, BtMG

Grundeinteilung Straftaten:

- vorsätzliche Tötung mit Schusswaffe
- vorsätzliche Tötung mit Bereicherungsabsicht - Raubmord

**Hinweis:**

Die 2 vorstehenden Eintragungen wurden nach rechtlicher Prüfung (Urteil zum Az. [REDACTED] vom 15.11.2002 – Freispruch) gelöscht.

- Schmuggel und Schleichhandel mit Betäubungsmitteln
- Innerdeutscher Schleichhandel mit Betäubungsmitteln
- Innerdeutscher Schleichhandel

**Anträge**  
Innerhalb des  
Strafverfahrens

Außerhalb des  
Strafverfahrens  
**Ein Beispiel (INPOL)**

**Aufenthaltsorte:**

Feststelldatum:

01.04.2010 Deutschland  
[redacted] K [redacted]  
[redacted] str. 5  
lt. Ed-Behandlung; EFH

01.06.2007 Deutschland  
[redacted] K [redacted]  
[redacted] str. 5  
lt. Merkblatt

01.09.2004 Deutschland  
[redacted] K [redacted]  
B [redacted] 1

Vermerk:

Mittäter siehe KA

Mit freundlichen Grüßen

[redacted signature]

## Forderungen

- Die Staatsanwaltschaft muss ihre Fach- und Sachkontrolle gegenüber der Polizei wieder ausüben.
- Daten Nichtverdächtiger Personen (Zeugen, Tatopfer, Begleitpersonen, Hinweisgeber oder anderen Auskunftspersonen) gehören ausschließlich in die jeweilige Ermittlungsakte und nicht in eine geheime Polizeidatei.
- Daten, die der Gefahrenabwehr dienen dürfen nicht mit Strafverfolgungserkenntnissen vermischt werden
- Jeder Datenzugriff im Vorfeld und / oder während der jeweiligen Ermittlungssache ist unter Angabe von Namen, Ort, Datum, Umfang und Inhalt der erlangten Erkenntnisse aktenkundig zu machen.
- Prognoseentscheidungen in Dateien sind immer im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eintrag zu Begründen.
- Die Datenschutzbeauftragten der Länder müssen einen verständlichen und leicht auffindbaren Vordruckservice anbieten, der dem Bürger die Wahrnehmung von Auskunfts-, Sperrungs- und Löschungsrechten ermöglicht.